

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Herstellung, Lieferung und Zahlung von Werkzeugen (Formen)

### **I. Geltungsbereich / Anwendung :**

1. Nachfolgende Bedingungen unterliegen grundsätzlich dem Anwendungsbereich des ABGB, Auf § 24 ABGB wird ausdrücklich hingewiesen.
2. Die nachfolgenden Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, wenn sie bei einem früheren Auftrag von den Partnern vereinbart wurden. Sollten anderslautende Bestimmungen des Bestellers (B) oder Lieferers (L) an die Stelle dieser AGB treten, so müssen sie von den Partnern ausdrücklich vereinbart werden.

### **II. Angebot / Vertragsschluß:**

1. Angebote sind grundsätzlich unverbindlich. Ausnahmsweise Festangebote müssen schriftlich erteilt und als solche bezeichnet sein. Bestellungen werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers verbindlich. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen bei Auftragserteilung überreichten Unterlagen behält sich der Lieferer das Eigentum und das Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich werden. Verlangt der Besteller bei Unterbreitung des Angebotes die Herstellung von Konstruktionszeichnungen, so ist hierfür eine gesonderte, vom Lieferanten in Rechnung zu stellende Vergütung zu zahlen, falls es nicht zur Auftragserteilung kommt. Im Übrigen gilt IV/2.
2. Ein Auftragsstorno oder ein Rücktritt des Bestellers vom Vertrag aus anderen als den gegebenenfalls nachfolgend geregelten Gründen ist ausgeschlossen. Soweit es aus vom Lieferer nicht zu vertretenden Gründen nicht zu einer vollständigen Durchführung des Auftrages kommt, bleibt der Vergütungsanspruch des Lieferers bestehen. Eine nur teilweise Vergütung entsprechend dem jeweiligen Fertigstellungsstandes des Auftragsobjektes ist allenfalls aufgrund freier Vereinbarung der Parteien nach Abbruch der Auftragsdurchführung möglich. Bei Verhandlungen hierüber ist jedenfalls der dem Lieferer aufgrund der nicht vollständigen Durchführung des Auftrages entgangene Gewinn angemessen zu berücksichtigen. Der Besteller ist berechtigt die Herausgabe des unfertigen Werkzeuges incl. Nebenleistungen zu verlangen, es sei denn, daß er die Nichtlieferungen zu vertreten hat.
3. Der Lieferer prüft nicht die Möglichkeit einer Verletzung von Patent- oder Schutzrechten durch die Abgabe von Angeboten oder die Ausführung von Aufträgen. Jede Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus der Verletzung solcher Rechte trägt der Besteller. Wird durch die Verletzung vorgenannter Rechte der vorzeitige Abbruch der Auftragsdurchführung erforderlich, so gilt die Vergütungsregelung gemäß Abs. 2.

### **III. Angebote und Bestellungen:**

Die den Angeboten beigefügten Spezifikationen sind deren wesentliche Bestandteile, die der Auftragsbestätigung zugrunde gelegte Spezifikation ist Vertragsbestandteil.

### **IV. Fertigungs- und Konstruktionsunterlagen:**

1. Der Lieferer erhält vom Besteller eine Artikelzeichnung, gegebenenfalls Muster mit Angabe des zu verarbeitenden Rohstoffes und des auf den Artikel bezogenen Schwindungsfaktors, dazu Maschinendatenblätter und eventuell weitere Unterlagen. Hiernach erstellt der Lieferer die Werkzeugkonstruktionszeichnung und legt sie dem Besteller zur Prüfung vor. Der Besteller gibt einen Satz Werkzeugkonstruktionszeichnungen mit dem entsprechenden Genehmigungsmerkmal an den Lieferer zurück.
2. Das Eigentum an den vom Lieferer erstellten Konstruktionsunterlagen erwirbt der Besteller frei von Rechten Dritter mit der Produktionsfreigabe. Ziff. VIII/1 gilt entsprechend. Ihre Vergütung ist, abgesehen vom Falle entgegenstehenden Vereinbarung, im Werkzeugpreis enthalten.
3. Wird die Werkzeugkonstruktion von Seiten des Bestellers bereits bei Auftragserteilung mitgeliefert, so erwirbt der Lieferer im Falle wesentlicher und vom Besteller akzeptierter Verbesserungen einen angemessenen Vergütungsanspruch.

### **V. Bemusterung:**

1. Zwischen Lieferer und Besteller ist bei Auftragserteilung zu vereinbaren, wer die Bemusterung vornimmt.
2. Übernimmt der Lieferer die Bemusterung, so sind die Kosten hierfür vom Besteller zu tragen. Eine Bemusterung setzt voraus, daß der Besteller die entsprechenden Fertigungsparameter mitteilt.
3. Hat der Besteller die Bemusterung übernommen, so ist er verpflichtet, das Ergebnis spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Werkzeuges dem Lieferer mitzuteilen.

### **VI. Liefertermin:**

1. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und der Anzahlung (Ziffer VII).
2. Hat der Lieferer die Bemusterung übernommen, so ist die Lieferfrist eingehalten, wenn der Lieferer abnahmefähige Ausfallmuster aus dem von ihm hergestellten Werkzeug vorgelegt oder Ausfallmuster und Werkzeug das Werk des Lieferers verlassen haben oder der Lieferer die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.
3. Hat der Besteller die Bemusterung übernommen, so ist der Liefertermin mit Versendung bzw. Mitteilung der Versandbereitschaft eingehalten.
4. Die Gefahr geht, auch bei frachtfreier Lieferung, mit Verlassen des Werkzeuges aus dem Werk des Lieferers bzw. Mitteilung der Versandbereitschaft an den Besteller über.
5. Hat der Lieferer die Einhaltung eines Liefertermins zugesichert, so ist ihm, falls er im Verzug gerät, durch den Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen.
6. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung im Werk des Lieferers, mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Unberührt hiervon bleiben die Zahlungsbedingungen des Lieferers als solche gemäß Abschnitt VII.

### **VI. a Höhere Gewalt:**

1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Rohmaterialmangel und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung von den Leistungspflichten. Gleiches gilt für unverschuldete Herstellungsverzögerungen beim Lieferer wie z. B. durch Ausschubß werden von Arbeitsstücken, Verziehen oder Bruch beim Härten und ähnlichem mehr. Dies gilt auch dann, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner im Verzug befindet.
2. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihren Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
3. Kann der Lieferer die vereinbarte Lieferfrist voraussichtlich nicht einhalten, so ist er verpflichtet, den Besteller unverzüglich über Angabe der Gründe zu unterrichten.

### **VII. Preise / Zahlungsbedingungen :**

1. Preise werden in EURO vereinbart, gelten ab Werk und sind ausschließlich Verpackung, Transportversicherung und gesetzlicher Mehrwertsteuer.
2. Zahlungen sind zu leisten ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers gemäß folgenden Bedingungen:
  - a) 1/3 bei Erhalt der Auftragsbestätigung, 1/3 nach Erstbemusterung, 1/3 nach Fertigstellung. Zahlungsziel 14 Tage netto nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug. Schecks und rediscontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. Sämtliche hiermit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
  - b) Fordert der Besteller für Lieferung und Anzahlungen eine Bürgschaft, so hat er die hieraus resultierenden Kosten zu tragen.
  - c) Gerät der Besteller hinsichtlich der geltenden Zahlungsfrist in Verzug, so berechnet der Lieferer mindestens Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweils gültigen Bundesbank Diskontsatz. Soweit der Lieferer laufenden Bankkredit in einer Höhe seiner Zahlungsforderung übersteigenden Höhe in Anspruch nimmt, berechnet der Lieferer Zinsen in Höhe des ihm selbst in Rechnung gestellten Zinssatzes. Zum Nachweis genügt gegebenenfalls die Vorlage entsprechender Bankbestätigung.

### **VIII. Eigentumsvorbehalt / Rechtsverhältnisse bezüglich Vorbehaltsware:**

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen (Vorbehaltsware) bis zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten des Bestellers aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferer vor.
2. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf kostendes Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst eine Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand, hat der Besteller den Lieferer unverzüglich hiervon zu benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme zu Lasten des Bestellers nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
4. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.
5. Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn dem Lieferer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so werden alle Forderungen des Lieferers, auch soweit er dafür Wechsel entgegengenommen hat, sofort fällig. Zur weiteren Lieferung ist der Lieferer in diesem Falle nur verpflichtet, wenn der Besteller Zahlung Zug um Zug mit der Lieferung anbietet. Bietet der Besteller keine Bezahlung an, so ist der Lieferer berechtigt, anstelle der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von den Verträgen, soweit Lieferungen noch nicht erfolgt sind zurückzutreten.

### **IX. Mängel / Gewährleistung / Haftung:**

1. Bei Bestellung mehrerer Werkzeuge, auch wenn sie zur Herstellung desselben Gegenstandes dienen, kann wegen Bemängelung eines Einzelwerkzeuges die Annahme und fristgemäße Bezahlung der übrigen Werkzeuge nicht verweigert werden.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die vom Lieferer vorgelegten Ausfallmuster unverzüglich zu prüfen und den Lieferer vom Ergebnis zu unterrichten. Bei festgestellten und beiderseits anerkannten Mängeln am Werkzeug hat der Lieferer das Recht zur Nachbestellung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist. Kann das Werkzeug nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgebessert werden, so ist der Besteller berechtigt nach vorheriger schriftlicher Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten. Mögliche Schadenersatzansprüche sind auf den direkten Schaden begrenzt. Die Haftung für Mangelgeschäden (Ersatz von Schäden, die nicht am Werkzeug selbst entstanden sind), wird ausdrücklich ausgeschlossen. Das gleiche gilt auch bei Nichteinhaltung einer zugesicherten Eigenschaft. Sämtliche bedingungs-gemäß vereinbarten Haftungsausschlüsse haben Gültigkeit, solange dem Lieferer kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
3. Die Haftung des Lieferers im Sinne der Ziffer 1 für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, gilt mit folgender Maßnahme:
  - a) Für den vertragsgemäßen Zustand des Werkzeuges ist der Zeitpunkt des Verlassens des Werkes des Lieferers entscheidend.
  - b) Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate nach Lieferung bzw. Mitteilung der Versandbereitschaft. Andere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
  - c) Mängel müssen dem Lieferer vom Besteller unverzüglich unter sofortiger Einstellung der Nutzung des Werkzeuges schriftlich angezeigt werden, spätestens jedoch 10 Tage nach Eingang des Werkzeuges beim Besteller. Verdeckte Mängel sind sofort nach Entdeckung, spätestens mit Ablauf der Gewährleistungspflicht gemäß Abschnitt IX Ziffer 2 b anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Fristen ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.
  - d) Der Lieferer hat das Recht, das mangelhafte Werkzeug in dem vom Besteller behaupteten mangelhaften Zustand wahlweise zurückzufordern oder beim Besteller zu besichtigen.
  - e) Für ausgeführte Lohnarbeiten haftet der Lieferer nur bis zur Höhe der angefallenen Lohnkosten in Form, daß eine kostenlose Wiederholung der Lohnarbeit durchgeführt wird. Hierbei ist die Haftung für fahrlässige Beschädigung des Werkstückes ausgeschlossen.
4. Jede Gewährleistung / Haftung des Lieferers ist ausgeschlossen bei
  - a) ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung durch den Besteller
  - b) fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte
  - c) Durchführung von Nachbesserungen / Mängelbeseitigungsversuchen durch den Besteller oder Dritte ohne die Zustimmung des Lieferers, solange das Nachbesserungsrecht des Lieferers gemäß Abschnitt IX Ziffer 1 besteht.
  - d) Natürlicher Abnutzung oder Korrosion

### **IX. a Werkzeugänderungen:**

Bei Konstruktionsänderungen müssen Preise und Lieferzeiten neu vereinbart werden. Bis dahin angefallene Kosten sind sofort fällig und den Lieferer zu erstatten.

### **X. Rücktrittsrechte:**

- Neben den Rücktrittsrechten gemäß Abschnitt IX Ziffer 1 gilt folgendes:
1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferer die gesamte Leistung vor Gefährübergang unmöglich wird. Das gleiche gilt im Falle des Unvermögens des Lieferers.
  2. Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes VI vor, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt, wenn er zuvor dem Lieferer eine angemessene Nachfrist gewährt und ausdrücklich schriftlich erklärt hat, er werde nach Fristablauf die Annahme der Leistung ablehnen.
  3. Ist die Unmöglichkeit vom Besteller verschuldet oder tritt sie während eines Annahmeverzuges des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
  4. Bei Eintritt von Ereignissen gemäß Abschnitt VI a der vorliegenden Bedingungen hat eine angemessene Anpassung der vertraglichen Bedingungen zu erfolgen. Ist eine solche Anpassung wirtschaftlich nicht vertretbar, so steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Hat der Lieferer die Absicht, von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen so ist er verpflichtet, dies dem Besteller unverzüglich nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses im Sinne des Abschnittes VI a mitzuteilen.
  5. Alle weiteren Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung, Minderung, Schadenersatz oder Ersatz von Mängelgeschäden sind, soweit zulässig ausgeschlossen.

### **XI. Erfüllungsort/Gerichtsstand:**

1. Erfüllungsort ist Neuhaus-Schierschnitz.
2. Gerichtsstand für sämtliche zivilprozessualen Verfahrensarten ist Meiningen.
3. Es gilt ausschließlich Deutsches Recht. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze vom 17.07.1973 über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (BGB, I, Seite 856) sowie über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sache (BGB, I, Seite 868) ist ausgeschlossen.

### **XII. Teilnichtigkeit:**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame, oder fehlende Bestimmungen durch eine wirksame, ihrem Inhalt und wirtschaftlichem Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen.

### **XIII. Änderungen und Ergänzungen:**

Änderungen und Ergänzungen des Auftrages und dieser Allgemeinen Bedingungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie in Einvernehmen beider Parteien schriftlich festgelegt sind.

exrotec GmbH  
Industriestr.5  
96524 Neuhaus-Schierschnitz